

R-105-21

Entscheid

vom 4. November 2021

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Annika Burrichter, David Henseler

In Sachen

A. _____,

vertreten durch RAin Dr. Claudia Schaumann,

Rekurrentin

gegen

Römisch-katholische Kirchengemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt und Bestand Kirchensteuerpflicht

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

A.a. Mit Eingabe vom 9. April 2021 erhob A._____ (nachfolgend: Rekurrentin) Einsprache gegen die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern 2019 des Steueramts [Gemeinde] (nachfolgend: Steueramt) vom 15. März 2021. Die Rekurrentin führte in ihrer Einsprache aus, dass sie nicht getauft sei, nie einer Kirche angehört habe und damit nicht kirchensteuerpflichtig sei. Schon mehrfach habe sie das Steueramt telefonisch auf diesen Umstand hingewiesen. Sie könne (und wolle) keine Bestätigung eines Kirchenaustritts einreichen, da sie nie in einer Kirche gewesen sei und somit auch nicht austreten könne. Deshalb bat sie das Steueramt, die ihr auferlegten römisch-katholischen Kirchensteuern von der Schlussrechnung 2019 in Abzug zu bringen.

A.b. Mit Schreiben vom 12. April 2021 bestätigte das Steueramt den Erhalt der Einsprache der Rekurrentin vom 9. April 2021 und forderte diese auf, innert 20 Tagen eine Nichtzugehörigkeitserklärung der Kirchenpflege einzureichen. Bei Nichtbeantwortung der Auflage würde die Einsprache der zuständigen Kirchgemeinde zur Erledigung weitergeleitet.

A.c. Am 19. April 2021 wandte sich die Rekurrentin mit einem Schreiben an das Steueramt und ersuchte dieses, ihr die Stellungnahme der Kirchgemeinde zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zuzustellen und ihr mitzuteilen, woher die Kirchgemeinde ihre persönlichen Daten habe.

A.d. Da die Rekurrentin innert angesetzter Frist keinen Nichtzugehörigkeitsnachweis einreichte, leitete das Steueramt die Einsprache der Rekurrentin mit Schreiben vom 10. Mai 2021 an die Kirchgemeinde X._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) weiter. Die Weiterleitung durch das Steueramt erfolgte mit der Empfehlung, auf die Einsprache infolge fehlenden Nachweises nicht einzutreten.

A.e. Nach Eingang der Einsprache gegen die Schlussrechnung bei der Rekursgegnerin wandte sich diese mit Schreiben vom 12. Mai 2021 an die Rekurrentin. Darin erklärte die Rekursgegnerin, dass sie die Personendaten aus der Datenbank des Personenmeldeamtes [Gemeinde] beziehe. Die Kirchgemeinden führten mit Blick auf die staatskirchenrechtlichen Geschäfte (wozu auch die Erhebung der Kirchensteuern gehöre) keine eigene Datenbank. Deshalb würden bei einem Umzug keine Daten von den Kirchgemeinden weitergeleitet. Erst beim nächsten Datenbezug vom Personenmeldeamt erhalte die neue Kirchgemeinde jeweils die Information, dass eine neu zugezogene Person Mitglied der Kirchgemeinde sei. Aufgrund dessen habe die Rekursgegnerin keine Kenntnis davon, warum die Rekurrentin beim Personenmeldeamt als römisch-katholisch erfasst sei. Schliesslich zeigte die Rekursgegnerin der Rekurrentin

den Ablauf eines Kirchenaustritts auf und wies sie darauf hin, dass das Datum des Eingangs des Austrittsschreibens bei der Rekursgegnerin zeitgleich der Termin sei, bis zu dem die Rekurrentin kirchensteuerpflichtig sei. Da sich bei den Unterlagen der Rekursgegnerin kein Austrittsschreiben befände, könne sie die Nichtzugehörigkeit nicht bescheinigen.

A.f. Mit Eingabe vom 21. Mai 2021 (gemäss Eingangsstempel der Rekursgegnerin eingegangen am 27. Mai 2021) reichte die Rekurrentin als Beilage 2 eine Nichtzugehörigkeitserklärung zur katholischen Kirche ein. In der Eingabe stellte die Rekurrentin einen Feststellungsantrag, dass sie nie der katholischen Kirche angehört habe. Darüber hinaus beantragte sie eine Genugtuung und eine Entschädigung. Zusammengefasst machte sie geltend, dass sie in [...] aufgewachsen sei und Zeit ihres Lebens nie ausserhalb [Gemeinde] gewohnt habe. Ausserdem habe sie sich keinen katholischen Riten unterzogen bzw. keine Sakramente wie bspw. die Taufe, Erstkommunion oder Firmung empfangen. Auf den Steuererklärungen habe sie jeweils vermerkt, dass sie konfessionslos sei. Nach ihrem ersten Umzug im Jahr 2016 habe die Rekurrentin der damaligen Kirchengemeinde mitgeteilt, dass sie nicht kirchenzugehörig sei, da sie von der katholischen Kirche Werbung erhalten habe. Nach dieser Mitteilung sei sie in Ruhe gelassen worden. Da gemäss Steuereinschätzung 2019 (damit ist wohl die Schlussrechnung 2019 gemeint) von der Rekurrentin Kirchensteuern bezogen werden sollten, habe sie beim Steueramt eine Einsprache eingereicht.

A.g. Gemäss telefonischer Auskunft der Sekretärin der Kirchengemeinde Y._____, wo die Rekurrentin bis am 23. Oktober 2020 wohnhaft gewesen ist, liegt dort kein Kirchenaustritt der Rekurrentin vor (vgl. Beilage 1 zur Rekursantwort vom 23. Juli 2021 [E-Mail vom 14. Mai 2021]).

A.h. Am 8. Juni 2021 beschloss die Kirchenpflege der Rekursgegnerin vom Austritt der Rekurrentin per 27. Mai 2021 Kenntnis zu nehmen. Dieser Beschluss wurde der Rekurrentin als Beilage zu einem Schreiben der Rekursgegnerin persönlich überbracht. Als Eingangsdatum des Begleitschreibens ist der 10. Juni 2021 vermerkt. Im Begleitschreiben führte die Rekursgegnerin u.a. aus, dass zufolge Bestätigung des Kirchenaustritts der Rekurrentin der Bedarf weg falle, die übrigen gestellten Anträge zu beantworten. Damit wies die Rekursgegnerin sinngemäss die Begehren um Zusprechung einer Entschädigung und Genugtuung ab.

B.

Mit Eingabe vom 30. Juni 2021 erhob die Rekurrentin Rekurs gegen den Beschluss vom 8. Juni 2021. Sie beantragte, Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. Juni 2021 sei wie folgt abzuändern:

«1. Von der seit Geburt bestehenden Nichtzugehörigkeit von [persönliche Angaben zur Rekurrentin] zur katholischen Kirche wird Kenntnis genommen.»

Darüber hinaus beantragte die Rekurrentin die Zustellung sämtlicher sie betreffenden Akten der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und der ihr angegliederten Kirchgemeinden, insbesondere der Kirchgemeinde Z._____ und der Kirchgemeinde X._____ sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den entsprechenden Akten. Des Weiteren beantragt die Rekurrentin die Zusprechung einer Genugtuung und einer Entschädigung.

C.

Mit Verfügung vom 2. Juli 2021 wurde der Rekursgegnerin die Rekurschrift zugestellt sowie Frist zur Einreichung der Verfahrensakten und Stellungnahme angesetzt.

D.

Mit Eingabe vom 23. Juli 2021 reichte die Rekursgegnerin die Verfahrensakten sowie die Leitlinien betreffend Austrittserklärungen aus Kirchengemeinden bzw. kantonalen Körperschaften mit Anhängen (Beilage 10) ein und beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses.

E.

Mit Verfügung vom 26. August 2021 wurde der Rekurrentin eine Kopie der Stellungnahme vom 23. Juli 2021 inklusive Verzeichnis der eingereichten Akten sowie eine Kopie der Beilage 10 zugestellt. Der Rekurrentin wurde zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs eine letzte Frist bis am 15. September 2021 gewährt, um eine allfällige Stellungnahme einzureichen.

F.

Die Rekurrentin reichte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 14. September 2021 ein. Darin führte sie aus, dass die Rekurskommission für die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit unzuständig sei und hielt an ihren Anträgen fest.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Dabei können u.a. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe und Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird, mit Rekurs angefochten werden (Art. 47 lit. b und f KO).

1.1.1. Bereits vor Eröffnung des Beschlusses vom 8. Juni 2021 hatte die Rekurrentin am 9. April 2021 Einsprache gegen die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern 2019 erhoben. Der Beschluss der Rekursgegnerin vom 8. Juni 2021 wurde somit während laufendem Einspracheverfahren getroffen und ist sowohl als Anordnung im Sinne von Art. 47 lit. b KO als auch als Entscheid über den Bestand der Kirchensteuerpflicht i.S.v. Art. 47 lit. f KO zu qualifizieren (vgl. E. 3.3 sowie Entscheid der Rekurskommission R-109-20 vom 8. Dezember 2020 E. 1.1.3). Der Rekurs richtet sich folglich gegen ein taugliches Anfechtungsobjekt.

1.1.2. Der Rekurs gegen den Beschluss vom 8. Juni 2021 wurde mit Eingabe vom 30. Juni 2021 der Rekurskommission eingereicht und erfolgte innerhalb der 30-tägigen Rekursfrist. Der Rekurs wurde somit fristgerecht erhoben.

1.2. Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO). Die Rekurrentin ist zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da die Bezeichnung des Kirchenaustrittsdatums in der angefochtenen Verfügung Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts und damit auf die Kirchensteuerpflicht der Rekurrentin hat (vgl. E. 2.3).

1.3. Gemäss § 20 Abs. 1 VRG können mit Rekurs (a) Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung, (b) unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes und (c) Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung gerügt werden. Neue Vorbringen in Form von neuen Sachbegehren sind im Rekursverfahren nicht zulässig (§ 20a Abs. 1 VRG).

1.3.1. Im ersten Antrag A) begehrt die Rekurrentin eine Abänderung von Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. Juni 2021 der Rekursgegnerin und begründet diesen sinngemäss mit einer Rechtsverletzung. Auf diesen Antrag ist einzutreten.

1.3.2. Zweitens beantragt die Rekurrentin die Zustellung der sie betreffenden Akten der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und der ihr angegliederten Kirchgemeinden, insbesondere der Kirchgemeinde Z._____ und der Kirchgemeinde X._____ sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs dazu (Antrag B). Hierbei handelt es sich um ein Auskunfts- und Editionsbegehren. Was den Teil des Auskunftsbegehrens anbelangt, ist darauf mangels Zuständigkeit der Rekurskommission nicht einzutreten. Die Rekurrentin müsste ihr Auskunftsbegehren bei der jeweiligen Kirchgemeinde der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich einreichen, welche allenfalls über Personendaten von ihr verfügt (Art. 7 KO i.V.m § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, LS 170.4). Auf den Teil des Editionsbegehrens ist vorliegend einzutreten. Da der Sachverhalt jedoch hinreichend erstellt ist, kann auf eine Aktenedition verzichtet werden. Ebenfalls verzichtet werden kann auf die angebotene Befragung der Rekurrentin und deren Vertreterin, da sich diese im Verlauf des Verfahrens bereits mehrfach schriftlich geäußert haben und der Mehrwert einer Befragung für die Beurteilung des Rekurses nicht ersichtlich ist.

1.3.3. Auf den dritten indirekt formulierten Antrag betreffend Zusprechung einer Genugtuung ist einzutreten, da hiermit sinngemäss eine Rechtsverletzung durch die Rekurrentin gerügt wird.

1.4. Auf den Rekurs ist daher teilweise einzutreten.

2.

2.1. Gestützt auf die in Art. 15 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6), wobei die entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege genügt (Entscheide der Rekurskommission R-102-19 vom 16. August 2019 E. 2.1, R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1, R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.2, R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.1, R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; u.a. wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishafte Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 8).

2.2. Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen. Denn es ist oft nur schwer zu beweisen, wann eine Willenserklärung abgegeben wurde. Ausserdem können die kirchlichen Organe die sich aus einer Austrittserklärung ergebenden Konsequenzen ohnehin erst ziehen, wenn sie von ihr Kenntnis haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt daher am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Ein rückwirkend erklärter Austritt ist ausgeschlossen (Entscheid der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1).

2.3. Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchgemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.; Entscheid der Rekurskommission R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5).

3.

3.1. Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe des Steuergesetzes Steuern erheben (§ 201 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Das Gemeindesteueramt bezieht die Kirchensteuer der anerkannten Kirchgemeinden (Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte, Kirchenpflegen und Gemeindesteuerämter über die Kirchensteuerpflicht vom 18. November 1998, Ziff. 24). Der Steuerbezug durch das Gemeindesteueramt stützt sich in der Regel auf die Angaben der Einwohnerkontrolle (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 26). Aufgrund dieser Angaben wird die Konfession ins Steuerbezugsregister eingetragen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 27). Bestehen Zweifel darüber, ob die Kirchensteuerhoheit in Anspruch genommen werden soll, so hat das Gemeindesteueramt einen Entscheid der zuständigen Kirchenpflege (Ziff. 31 Abs. 2 und 3) herbeizuführen. Solche Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn die Angaben in der Steuererklärung nicht mit den Angaben der Einwohnerkontrolle übereinstimmen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 30).

3.2. Die zuständige Kirchenbehörde entscheidet über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht (§ 204 Abs. 1 StG). Ihr Entscheid kann gemäss den Bestimmungen weitergezogen

werden, die für Entscheide über Gemeindesteuern gelten (§ 204 Abs. 2 StG). Stellt ein Steuerpflichtiger, der bisher kirchensteuerpflichtig war, beim Gemeindesteueramt ein Begehren um Halbierung oder Aufhebung der Kirchensteuer, so ersucht das Gemeindesteueramt die Kirchenpflege derjenigen Kirchgemeinde, deren Steuerhoheit bestritten wird, um ihren Entscheid (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 31 Abs. 1). Erklärt sich die Kirchenpflege mit dem Begehren einverstanden, so bestätigt sie dem Gemeindesteueramt ihre Zustimmung (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 31 Abs. 2). Lehnt die Kirchenpflege das Begehren ab, so eröffnet sie den Entscheid dem Steuerpflichtigen mit Begründung und unter Angabe der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Einsprache durch den Steuerpflichtigen gemäss §§ 192 Abs. 2 und 204 Abs. 2 StG; Rekurs an die Rekurskommission gemäss §§ 196 und 204 Abs. 2 StG; Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss §§ 196 und 204 Abs. 2 StG); ein Doppel des Entscheids ist dem Gemeindesteueramt zuzustellen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 31 Abs. 3).

3.3. Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristischen Personen die Kirchensteuer (Art. 57 Abs. 1 KO). Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden (Art. 57 Abs. 2 KO). Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission der Körperschaft anfechtbar (Art. 57 Abs. 3 KO).

4.

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden, wie auch die übrigen staatlich anerkannten Kirchen (evangelisch-reformiert und christ-katholisch) und Religionsgemeinschaften (Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde) erhalten aus dem Einwohnerregister die Mitteilungen, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen (Art. 130 f. Verfassung des Kantons Zürich [KV; LS 101]; § 15 Abs. 1 KiG; Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Datenschutzlexikon Einwohnerkontrollen, V 3.1 / Dezember 2019, Ziff. 2.12). D.h. die Kirchgemeinden erheben die Daten nicht selber und erhalten gemäss Datenschutzlexikon der Einwohnerkontrolle des Kantons Zürich jeweils die folgenden Daten mitgeteilt:

- Name, Rufname und weitere Vornamen,
- Adresse,
- Konfession,

- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Zivilstand,
- Heimatort oder bei Ausländerinnen und Ausländern Nationalität,
- Aufenthalts- oder Niederlassungsstatus,
- Zuzugsdatum,
- Wegzugs- oder Todesdatum,
- Zuzugsort,
- Wegzugs- oder Todesort,
- Errichtung oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft mit Name und Adresse der zuständigen Vertretung sowie
- Anzahl der Kinder unter sechzehn Jahren, deren Konfession unbekannt ist.

5.

5.1. Die Rekurrentin bringt vor, dass sie Zeit ihres Lebens in [Gemeinde] wohnhaft gewesen sei. Sie sei nie getauft worden und habe sich auch keinen anderen katholischen Riten unterzogen bzw. irgendwelche Sakramente empfangen. Entsprechend sei sie bzw. dürfe sie in den katholischen Registern nicht verzeichnet sein. Gegen die Steuereinschätzung (recte: Schlussrechnung) 2019 des Steueramtes habe sie Einsprache erhoben, da von ihr Kirchensteuern bezogen werden sollten. Die Einsprache sei zwecks Bearbeitung vom Steueramt an die Rekursgegnerin weitergeleitet worden. Die Rekursgegnerin habe behauptet, dass auch irrtümlich erfasste Personen bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Nichtzugehörigkeit kirchensteuerpflichtig seien. Schliesslich habe das Personenmeldeamt gestützt auf eine Erklärung der Mutter [...] der Rekurrentin vom 25. Mai 2021 anscheinend eine rückwirkende Korrektur der Konfession vorgenommen. Die Rekursgegnerin sei darüber scheinbar informiert worden. Diesbezüglich reichte die Rekurrentin jedoch keine Bestätigung zu den Akten.

5.2.

5.2.1. Mit Eingabe vom 21. Mai 2021 (bei der Rekursgegnerin eingegangen am 27. Mai 2021) reichte die Rekurrentin erstmals eine rechtsgenügende Nichtzugehörigkeitserklärung zur katholischen Kirche im Sinne von § 3 Abs. 2 KiG und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO ein.

5.2.2. Dass sich die Rekurrentin bereits im Jahr 2016 nach dem Erhalt von irgendwelchen kirchlichen Schriften bei der damaligen Kirchgemeinde gemeldet hatte und dieser scheinbar mitgeteilt habe, dass sie nicht kirchenzugehörig sei, liegt im Bereich des Möglichen. Offensichtlich wurde diese Mitteilung jedoch von der damaligen Kirchgemeinde nicht als rechtsgültige Nichtzugehörigkeitserklärung aufgefasst, sondern als blosser Abbestellung bzw. Kündigung

der kirchlichen Schriften. Deshalb erhielt die Rekurrentin in der Folge auch keine Schriften mehr. Die blossе Abbestellung von kirchlichen Schriften stellt jedoch keine Austrittserklärung dar (vgl. Entscheid der Rekurskommission R-109-20 vom 8. Dezember 2020 E. 4.2). Der damaligen Kirchgemeinde Y. _____ liegt denn auch gemäss telefonischer Auskunft durch die Rekursgegnerin keine Austrittserklärung vor. Wäre damals ein rechtsgültiger Austritt erfolgt, so wäre der Rekurrentin der Kirchenaustritt bereits im Jahr 2016 schriftlich bestätigt worden. Dies hätte zur Löschung ihrer Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und zur Aufhebung der Kirchensteuerpflicht geführt.

5.2.3. Dass die Rekurrentin erstmals im Alter von 25 Jahren gegen eine Schlussrechnung des Steueramtes (betreffend die Steuerperiode 2019) Einsprache erhob, weil ihr römisch-katholische Kirchensteuern auferlegt wurden und sie erstmals im Alter von 25 Jahren in einem formellen Verfahren behauptet, dass sie niemals der römisch-katholischen Kirche angehört hat, ist nicht nachvollziehbar. Schliesslich beginnt die Steuerpflicht in dem Jahr, in welchem die Steuerpflichtige volljährig wird (§ 199 Abs. 3 StG). Im Fall der Rekurrentin begann die Steuerpflicht im Jahr 2013. Es ist durchaus möglich, dass der Rekurrentin dies in den letzten ca. sieben Jahren nie aufgefallen ist, da sie allenfalls bisher nie ein kirchensteuerrelevantes Einkommen erzielt hat. Jedoch wäre es ihr bereits damals möglich gewesen, eine Einsprache gegen die Schlussrechnung einzureichen und danach ihre Nichtzugehörigkeit bei der zuständigen Kirchgemeinde zu erklären.

5.2.4. Die Rekurrentin hat im Verlaufe des Verfahrens mehrfach moniert, dass die Rekursgegnerin zu Unrecht ihre Daten erhalten habe. Die Rekursgegnerin hat die Daten der Rekurrentin rechtmässig vom Personenmeldeamt [Gemeinde] erhalten, da sie gemäss deren Registern als römisch-katholisch geführt wurde (vgl. hierzu Art. 130 f. KV, § 15 Abs. 1 KiG; Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Datenschutzlexikon Einwohnerkontrollen, V 3.1 / Dezember 2019, Ziff. 2.12). Warum die Rekurrentin in den Registern des Personenmeldeamtes als römisch-katholisch geführt wird, müsste mittels eines Auskunftersuchens bei der [Gemeinde] erfragt werden. Es ist nicht Aufgabe der Rekursgegnerin oder irgendeiner anderen Kirchgemeinde, ausfindig zu machen, warum eine natürliche Person in den Registern [Gemeinde] als römisch-katholisch oder konfessionslos gemeldet ist.

5.2.5. Die Festsetzung des Austrittsdatums durch die Rekursgegnerin auf den 27. Mai 2021 ist daher nicht zu beanstanden. Die Kirchensteuerpflicht bestand somit bis zum 27. Mai 2021.

5.2.6. Folglich erweist sich der Rekurs in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

6.

Ihr Begehren um Zusprache einer Genugtuung begründet die Rekurrentin mit ihrer «zwangsweisen Zuordnung» zur römisch-katholischen Kirche; dadurch seien ihre Religionsfreiheit (Art. 15 Abs. 1, 2 und 4 BV) wie auch ihre persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) verletzt worden. Die Rekurrentin führt selber aus, dass sie keines der kirchlichen Sakramente («nie getauft und sich keinen weiteren katholischen Riten wie Erstkommunion oder Firmung unterzogen») empfangen habe. Mithin wurden ihr keine katholischen Riten aufgezwungen. Die Zugehörigkeit zur (Staats-)Kirche ist gerade nicht an ein Bekenntnis (wie die Taufe oder Firmung) geknüpft (vgl. E. 2.1). Inwiefern ihre Religionsfreiheit verletzt worden sein soll, ist deshalb nicht ersichtlich, zumal ein Austritt aus der Kirche jederzeit ohne Begründung möglich ist und die Rekurrentin bereits per 27. Mai 2021 aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_741/2014 vom 23. Oktober 2014 E. 3.2). Weshalb ihre persönliche Freiheit tangiert gewesen sein soll, ist im Weiteren nicht ersichtlich; die anwaltlich vertretene Rekurrentin substantiiert dies denn auch nicht. Zusammengefasst ist somit keine seelische Unbill dargetan, weshalb der Rekurrentin keine Genugtuung zuzusprechen ist.

7.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Der unterliegenden Rekurrentin wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an die Rekurrentin, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein und an das Steueramt [Gemeinde], gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Referentin:

Beryl Niedermann

Annika Burrichter

Versandt: